

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname	Tork Alcohol Foam Hand Sanitizer Tork Händedesinfektionsschaum
Artikelnummer	520101, 511104, 590101, 520401, 511404, 590401

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Hauptverwendungskategorie: Biozid Verwendung des Stoffes/des Gemischs: Reinigungsmittel Funktions- oder Verwendungskategorie: Hauptgruppe 1: Desinfektionsmittel - PT 1 Menschliche Hygiene
Verwendungen von denen abgeraten wird	Nicht angegeben

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen	Essity Hygiene and Health AB (previously SCA Hygiene Products AB) SE-40503 Göteborg Schweden
Telefon	+46 (0)31 746 00 00 +43 (0) 8 10-22 00 84
E-Mail	info@essity.com
Webseite	www.essity.com

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale (Gesundheit Österreich GmbH) +43 1 406 43 43 (24 Stunden); 112 (24 Stunden-Service) - für den EU-Ländern nur.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Entzündbar Flüssigkeit (Kategorie 2), H225

Irreversible Wirkungen am Auge (Kategorie 1), H318

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort	Gefahr
Gefahrenhinweise	
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H318	Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweisen	
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen
P280	Augenschutz tragen
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
P501	Inhalt/ Flakon der Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen

Ergänzende Gefahrenmerkmale

Enthält: PROPAN-1-OL

2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Beachten Sie, dass die Tabelle bekannte Gefahren für Ingredienzen in reiner Form zeigt. Die Gefahren sinken oder werden eliminiert, wenn diese gemischt oder verdünnt werden, siehe Abschnitt 16d.

Bestandteil	Einstufung	Konzentration
ETHANOL		
CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 Index-Nr.: 603-002-00-5 REACH: 01-2119457610-43	Flam Liq 2, Eye Irrit 2; H225, H319	65 %
PROPAN-1-OL		
CAS-Nr.: 71-23-8 EG-Nr.: 200-746-9 Index-Nr.: 603-003-00-0	Flam Liq 2, Eye Dam 1, STOT SE <i>3drow</i> ; H225, H318, H336	10 %
2-PROPANOL		
CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 Index-Nr.: 603-117-00-0 REACH: 01-2119457558-25	Flam Liq 2, Eye Irrit 2, STOT SE <i>3drow</i> ; H225, H319, H336	<1 %

Erläuterungen zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Ingredienzen werden in Abschnitt 16e gegeben. Offizielle Abkürzungen werden in normalem Schriftformat wiedergegeben. Mit Kursivschrift werden Spezifikationen und/oder Ergänzungen angegeben, die bei der Berechnung der Klassifizierung des Gemisches angewendet wurden, siehe Abschnitt 16b.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein

Versuchen Sie nie einer bewusstlosen Person Flüssigkeit oder anderes durch den Mund zu geben.

Bei Einatmen

Lassen sie den Verletzten an einem warmen Platz mit frischer Luft ruhen. Verbleiben die Symptome kontaktieren Sie einen Arzt.

Bei Augenkontakt

Spülen Sie die weit offenen Augen unmittelbar mit temperiertem Wasser 15-20 Minuten lang. Bestehen die Symptome, kontaktieren Sie so schnell wie möglich einen Arzt.

Bei Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ablegen.

Bei Entstehung von Beschwerden sofort mit Wasser spülen. Bei Bestehen der Hautreizung Arzt verständigen.

Bei Verschlucken

Mund erst mit viel Wasser ausspülen, Spülwasser AUSSPUCKEN. Danach mindestens einen halben Liter Wasser trinken und Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Das Einatmen kann Kopfschmerzen, Schwindel, Schwäche und Übelkeit verursachen.

Bei Augenkontakt

Reizung.

Brennende Pein.

Gefahr eines dauerhaften Augenschadens.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Therapie.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Löschmethode für das hauptsächlich brennende Material verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennt unter Entwicklung von Rauch mit gesundheitsschädlichen Gasen (Kohlenmonoxid und Kohlendioxid).
Bei Gebrauch Bildung explosiver Dampf-Luftgemische möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmassnahmen sind vorgenommen hinsichtlich zu die andere Material an der Brandstelle.
Im Brandfall Frischluftmaske verwenden.
Vollständige Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Empfohlene Schutzausrüstung verwenden, siehe Abschnitt 8.
Ausrüstung mit offener Flamme, Glut oder anderer Wärmeentwicklung ausschalten.
Für gute Belüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleinere verschüttete Mengen können aufgewischt oder mit Wasser abgespült werden. Größere verschüttete Mengen müssen gesammelt und gemäß örtlichen Vorschriften durch Verbrennung entsorgt werden.
Die Reste nach der Säuberung sollten als gefährliche Abfälle behandelt werden. Kontaktieren Sie das lokale Strassenreinigungsamt für nähere Informationen. Zeigen Sie das Sicherheitsdatenblatt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Offenes Feuer, heiße Gegenstände, Funken oder andere Zündquellen vermeiden.
Treffen Sie Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung.
Dieses Produkt getrennt von Lebensmitteln und außer Reichweite von Kindern und Haustieren lagern.
Nur in gut belüfteten Räumen verwenden.
Direktes Einatmen von Dämpfen des Produkts vermeiden. Kontakt mit den Augen vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem trockenen und kühlen Ort lagern.
Immer versiegelte, klar gekennzeichnete Verpackungen verwenden.
An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe identifizierte Verwendungen in Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerten für berufsbedingte Exposition

ETHANOL

Österreich (GKV 2018)

Arbeitsplatzgrenzwert 1000 ppm / 1900 mg/m³

Kurzzeitwerte ergänzen die Arbeitsplatzgrenzwerte 2000 ppm / 3800 mg/m³

PROPAN-1-OL

Österreich (GKV 2018)

Arbeitsplatzgrenzwert 200 ppm / 500 mg/m³

2-PROPANOL

Österreich (GKV 2018)

Arbeitsplatzgrenzwert 200 ppm / 500 mg/m³

Kurzzeitwerte ergänzen die Arbeitsplatzgrenzwerte 800 ppm / 2000 mg/m³

DNEL ETHANOL

	Art der Exposition	Expositionsweg	Wert
Arbeitnehmer	Akut Lokal	Inhalation	1900 mg/m ³
Verbraucher	Chronisch Systemisch	Inhalation	114 mg/m ³
Arbeitnehmer	Chronisch Systemisch	dermal	343 mg/kg
Arbeitnehmer	Chronisch Systemisch	Inhalation	950 mg/m ³
Verbraucher	Akut Lokal	Inhalation	950 mg/m ³
Verbraucher	Akut Lokal	dermal	950 mg/m ³
Verbraucher	Chronisch Systemisch	oral	87 mg/kg
Verbraucher	Chronisch Systemisch	dermal	206 mg/kg

2-PROPANOL

	Art der Exposition	Expositionsweg	Wert
Verbraucher	Chronisch Systemisch	Inhalation	89 mg/m ³
Arbeitnehmer	Chronisch Systemisch	dermal	888 mg/kg
Arbeitnehmer	Chronisch Systemisch	Inhalation	500 mg/m ³
Verbraucher	Chronisch Systemisch	oral	26 mg/kg
Verbraucher	Chronisch Systemisch	dermal	319 mg/kg

PNEC ETHANOL

Umweltschutzziel	PNEC-Wert
Süßwasser	0,96 mg/l
Süßwassersedimente	3,6 mg/kg
Meer	0,79 mg/l
Meeressedimente	2,9 mg/kg
Kläranlagen	580 mg/l
Boden (landwirtschaftlich)	0,63 mg/kg

2-PROPANOL

Umweltschutzziel	PNEC-Wert
Süßwasser	140,9 mg/l
Süßwassersedimente	552 mg/kg
Meer	140,9 mg/l
Meeressedimente	552 mg/kg
Kläranlagen	2251 mg/l
Boden (landwirtschaftlich)	28 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zur Vermeidung von Risiken bei der Arbeit müssen die physikalischen Gefahren dieses Produkts (siehe Abschnitt 2 und 10) gemäß EU-Richtlinie 89/391 und 98/24 sowie nationaler Gesetzgebung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nur in gut belüfteten Räumen verwenden.

Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz bei Risiko des Direktkontakts oder Spritzern verwenden.

Hautschutz

Nicht relevant.

Atemschutz

Verwenden Sie Atemschutz bei mangelhafter Ventilation.

Atemmaske mit Filter A (braun) kann notwendig sein.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Begrenzung von Umweltexponierung siehe Abschnitt 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen	Lieferzustand: Flüssigkeit. Farbe: farblos.
b) Geruch	alkoholisch
c) Geruchsschwelle	Nicht angegeben
d) pH-Wert	≈5,5
e) Schmelzpunkt und Gefrierpunkt	Nicht angegeben
f) Siedebeginn und Siedebereich	78,6 °C
g) Flammpunkt	<20 °C
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht angegeben
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar
j) Obere und untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht angegeben
k) Dampfdruck	Nicht angegeben
l) Dampfdichte	Nicht angegeben
m) Relative Dichte	0,845 - 0,854 g/cm ³
n) Löslichkeit	Wasserlöslichkeit: Löslich
o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
p) Selbstentzündungstemperatur	Nicht angegeben
q) Zersetzungstemperatur	Nicht angegeben
r) Viskosität	Nicht angegeben
s) Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
t) Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt enthält keine Stoffe, die bei normalen Umgangs- und Verwendungsbedingungen Möglichkeiten für gefährliche Reaktionen bieten können.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzen, Funken und offenes Feuer vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht unter normalen Bedingungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Informationen über gesundheitsschädliche Wirkungen basieren auf Erfahrungen und/oder auf toxikologischen Eigenschaften bei mehreren Komponenten im Produkt.

Akute Toxizität

Das Produkt ist nicht als akuttoxisch klassifiziert.

ETHANOL

LD50 Kaninchen 24h: > 20000 mg/kg Dermal

LC50 Ratte 4h: 124.7 mg/l Inhalation

LD50 Ratte 10h: 38 mg/liter Inhalation

LD50 Ratte 10h: 2000 ppm Inhalation

LD50 Ratte 24h: 7060 mg/kg Oral

PROPAN-1-OL

LD50 Kaninchen 24h: 4000 mg/kg Dermal

LC50 Ratte 4h: > 34 mg/L Inhalation

LD50 Maus 24h: 6800 mg/kg Oral

LD50 Kaninchen 24h: 2825 mg/kg Oral

LD50 Ratte 24h: 1870 mg/kg Oral

2-PROPANOL

LD50 Kaninchen 24h: 15800 mg/kg Dermal

LD50 Ratte 24h: > 12800 mg/kg Dermal

LC50 Ratte 4h: 72.6 mg/L Inhalation

LC50 Ratte 4h: 64000 ppmV Inhalation

LC50 Ratte 8h: 16000 ppmV Inhalation

LD50 Ratte 24h: 5045 mg/kg Oral

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Bei normalem Gebrauch wurden keine Hautirritationen nachgewiesen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Der Augenkontakt kann zu irreparablen Augenschäden führen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht sensibilisierend.

Keimzell-Mutagenität

Die Kriterien für die Einstufung können aufgrund der vorliegenden Daten nicht als erfüllt angesehen werden.

Karzinogenität

Die Kriterien für die Einstufung können aufgrund der vorliegenden Daten nicht als erfüllt angesehen werden.

Reproduktionstoxizität

Die Kriterien für die Einstufung können aufgrund der vorliegenden Daten nicht als erfüllt angesehen werden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Die Kriterien für die Einstufung können aufgrund der vorliegenden Daten nicht als erfüllt angesehen werden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Die Kriterien für die Einstufung können aufgrund der vorliegenden Daten nicht als erfüllt angesehen werden.

Aspirationsgefahr

Das Produkt ist nicht als toxisch beim Einatmen klassifiziert.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Bei normaler Verwendung ist kein Umweltschaden bekannt oder zu erwarten.

ETHANOL

LC50 Forelle (*Oncorhynchus mykiss*) 96h: 12 - 16 g/l

LC50 Elritze (*Pimephales promelas*) 96h: > 100 mg/l

LC50 Wasserflöhe (*Daphnia magna*) 48h: 12340 mg/l

EC50 Wasserflöhe (*Daphnia magna*) 48h: 9268 - 14221 mg/l

PROPAN-1-OL

EC50 Wasserflöhe (*Daphnia magna*) 48 h: 3642 mg/l

EC50 Wasserflöhe (*Daphnia magna*) 48 h: 3339 - 3977 mg/L

LC50 Fisch 96h: 4480 mg/l

LC50 Ukelei (*Alburnus alburnus*) 96h: 3000 - 4000 mg/L

2-PROPANOL

LC50 Elritze (*Pimephales promelas*) 96h: 9640 mg/L

LC50 Wasserflöhe (*Daphnia magna*) 48h: 2285 mg/L

EC50 Wasserflöhe (*Daphnia magna*) 48 h: 13299 mg/l

LC50 Fisch 96h: 1000 mg/l

EC50 Wasserflöhe (*Daphnia magna*) 24h: 10 - 100 mg/l

EC50 Algen 24h: 1 - 10 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es gibt keine Informationen zur Persistenz oder Abbaubarkeit.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es gibt keine Informationen zur Bioakkumulation.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt kann mit Wasser vermischt werden und ist deswegen unterschiedlich im Boden und im Wasser aufzufinden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannten Wirkungen oder Gefahren.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts

Nicht mehr verwendete Produkte müssen als Sondermüll gemäß den geltenden Bestimmungen entsorgt werden.
Nicht völlig leere Verpackung kann Reste von Gefahrenstoffen enthalten und sollte daher als Sondermüll gemäß dem Obigen behandelt werden. Vollständig leere Verpackung kann recycelt werden.
Örtliche Bestimmungen beachten.
Einleitungen in die Kanalisation vermeiden.
Siehe auch Richtlinie 2008/98/EG.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Wenn nicht anders angegeben, gilt die Information für alle Transportgesetze gemäß UN-Modellvorschriften, d. h. ADR (Straße), RID (Schienenverkehr), ADN (Binnengewässer), IMDG (Seeschiffsverkehr) und ICAO (IATA) (Flugtransport).

14.1. UN-Nummer

1987

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ALKOHOLE, N.A.G. (ETHANOL, PROPAN-1-OL)

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse

3: Entzündbare flüssige Stoffe

Klassifizierungscode

F1: Entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C

Nebengefahr (IMDG)

Keine Nebengefahr gemäß IMDG-Code

Gefahrzettel



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe II

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Tunnelrestriktionen

Tunnelkategorie: D/E

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

14.8 Sonstige Transportinformationen

Transportkategorie: 2; Höchste Gesamtmenge pro Transporteinheit 333 kg oder Liter
Staukategorie B (IMDG)
Notfallplan (EmS) bei FEUER (IMDG) F-E
Notfallplan (EmS) bei VERSCHÜTTEN (IMDG) S-D
Begrenzte Mengen (LQ):
1 L.
Freigestellte Mengen, code E2:
höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml
höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nicht angegeben.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Bewertung und chemischer Sicherheitsbericht gemäss 1907/2006 Anhang I nicht ausgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16a. Angabe, an welchen Stellen im Vergleich zu der vorausgehenden Fassung Änderungen vorgenommen wurden

Revisionen dieses Dokuments

Vorversionen

2018-10-05 Änderungen im Abschnitt/in den Abschnitten 8, 11.

16b. Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Der gesamte Wortlaut der Codes für Gefahrenklassen und Kategorien wird in Abschnitt 3 aufgeführt

Flam Liq 2	Entzündbar Flüssigkeit (Kategorie 2)
Eye Irrit 2	Reizt die Augen (Kategorie 2)
Eye Dam 1	Irreversible Wirkungen am Auge (Kategorie 1)
STOT SE <i>3drow</i>	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) (Kategorie 3, betäubende Wirkungen)

Erläuterung der Abkürzungen in Absatz 14

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

IMDG IMDG-Code (International Maritime Dangerous Goods Code)

ICAO International Civil Aviation Organization, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO, 999 University Street, Montreal, Quebec H3C 5H7, Canada)

IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung

Tunnelbeschränkungscode: D/E; Transport als Schüttware oder im Tankwagen: Durchfahrtsverbot für Tunnel der Kategorie D und E, andere Transportmittel: Durchfahrtsverbot für Tunnel der Kategorie E

Transportkategorie: 2; Höchste Gesamtmenge pro Transporteinheit 333 kg oder Liter

16c. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Datenquellen

Primärdaten zur Berechnung von Gefahren stammen in erster Linie aus der offiziellen europäischen Klassifizierungsliste, 1272/2008 Anhang I , aktualisiert zum 2019-03-27.

Fehlen derartige Angaben, wurde in zweiter Linie die Dokumentation verwendet, die Grundlage für die offizielle Klassifizierung ist, z. B. IUCLID (International Uniform Chemical Information Database). In dritter Linie wurden Informationen angesehen internationaler Chemieunternehmen verwendet und viertens aus sonstigen verfügbaren Informationen, z. B. von Sicherheitsdatenblättern sonstiger Lieferanten oder von ideellen Organisationen, wobei eine Expertenbewertung über die Glaubwürdigkeit der Quelle durchgeführt wurde. Stand trotzdem keine zuverlässige Information zur Verfügung, wurden die Gefahren auf Grundlage des Fachwissens über bekannte Gefahren ähnlicher Stoffe beurteilt, wobei die Prinzipien in 1907/2006 und 1272/2008 befolgt wurden.

Der Wortlaut der Vorschriften wird in diesem Sicherheitsdatenblatt wiedergegeben

- 1907/2006 VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/ EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- 2015/830 VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- 1272/2008 VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- GKV 2018 Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe
- 89/391 RICHTLINIE DES RATES (89/391/EG) vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit
- 98/24 RICHTLINIE 98/24/EG DES RATES vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- 2008/98 RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien
- 1907/2006 VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/ EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

16d. Hinweis welche Methoden zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurde

Die Berechnung der Gefahren mit diesem Gemisch wurde mit Hilfe von Expertenurteilen in Übereinstimmung mit 1272/2008 Anhang I gemeinsam erwogen, bei denen jegliche zugängliche Informationen, die Bedeutung für die Feststellung der Gefährlichkeit haben können, gemeinsam erwägt wurden, und in Übereinstimmung mit 1907/2006 Anhang XI .

16e. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise

Vollständiger Text für Gefahrenhinweise nach GHS/CLP in Abschnitt 3 genannt

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H319 Verursacht schwere Augenreizung
H318 Verursacht schwere Augenschäden
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

16f. Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt

Warnung vor unzureichendem Einsatz

Dieses Produkt kann Schäden auf Menschen oder der Umwelt verursachen. Der Hersteller, der Händler oder der Lieferant können nicht für Schäden bei unzureichendem Einsatz verantwortlich gemacht werden.

Sonstige relevante Informationen

Nicht angegeben

Informationen zu diesem Dokument



Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde von KemRisk®, KemRisk Sweden AB, Platensgatan 8, SE-582 20 Linköping, Schweden, erstellt und kontrolliert, www.kemrisk.se